

Für die beschlussfassende GR-Sitzung am 21.03.2024

Änderung des Flächenwidmungsplans bzw. des örtlichen Raumordnungsprogramms

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tullnerbach beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) in seiner Sitzung am 21.03.2024 (TOP 12) folgende

Verordnung

§ 1

Aufgrund des § 25 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. Nr. 10/2024 werden die Festlegungen des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan) abgeändert (8. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms).

§ 2

Für erhaltenswerte Gebäude im Grünland (Geb), die im Flächenwidmungsplan mit der Zusatzbezeichnung ...

- „B“ dargestellt sind, ist eine Erweiterung der bestehenden bebauten Fläche nur in einem Ausmaß von maximal 50% des bewilligten Bestandes zulässig.
- „C“ dargestellt sind, ist keine Erweiterung der bestehenden bebauten Fläche, Wohnfläche oder Kubatur zulässig. Der Innenausbau bestehender Dachgeschoße ist von der Einschränkung der Erweiterung der Wohnfläche ausgenommen.
- „D“ dargestellt sind, ist eine Erweiterung der bestehenden bebauten Fläche in einem Ausmaß von 50 m² zulässig. Die Nutzung der Gebäude für Wohnzwecke ist nicht zulässig.
- „E“ dargestellt sind, ist keine Erweiterung der bestehenden bebauten Fläche, Wohnfläche oder Kubatur zulässig. Es ist ausschließlich die Nutzung als Stallgebäude oder Schuppen zulässig.
- „F“ dargestellt sind, gilt eine maximale bebaute Fläche von 300 m², bei gewerblicher Nutzung von 400 m².

§ 3

Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplans, verfasst von Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH unter der Zahl: **23-57/FLWP/301-8AE**, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 4

Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.